

Ombudtschaftliche Beratung aus kinderrechtlicher Perspektive

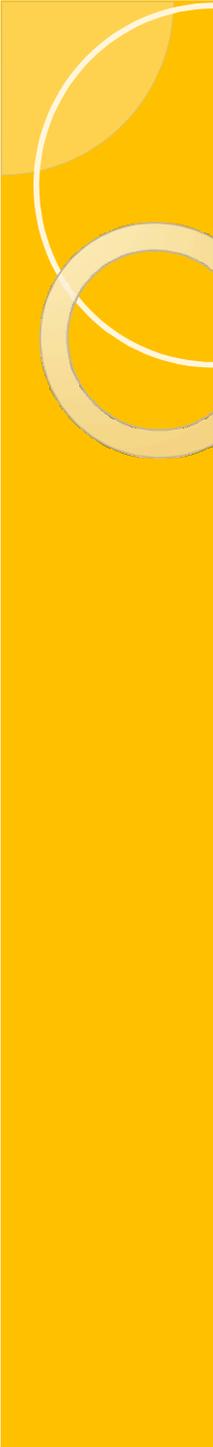


Fachtag der Ombudsstelle NOVA e.V.

Rechte junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe verwirklichen

Dr. Sabine Gembalczyk, Fachreferentin Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Hildesheim, 22. Februar 2024

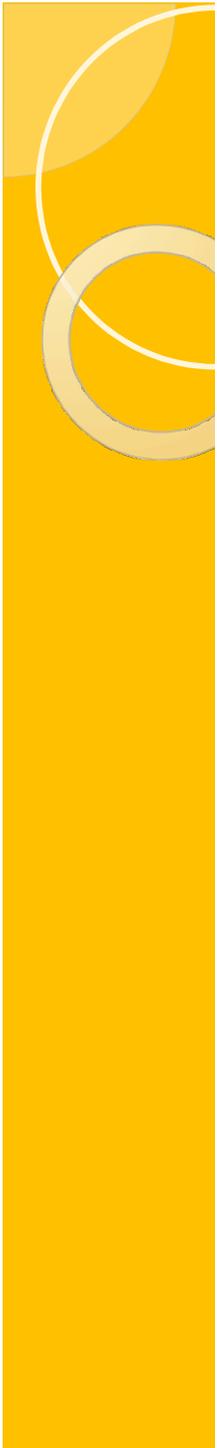


Gliederung

- I. Hintergründe und Entwicklungen von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe

- II. Kinderrechtliche Perspektive
 - Machtausgleich
 - Parteilichkeit
 - Niederschwellige Erreichbarkeit und bedarfsgerechte Infrastruktur

- III. Blick auf die Entwicklungen in Niedersachsen



I. Hintergründe und Entwicklungen

Was ist das für ein Wort – Ombudschaft?

Definition (nach U. Urban-Stahl)

Ombudschaft ist abgeleitet vom skandinavischen „Ombudsman“ und beschreibt eine unparteiische/unparteiliche Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden.

- ✓ Aufgabe der Ombudschaft ist es, die Machtasymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen, mit dem
- ✓ Ziel eine gerechte Entscheidung bei Streitfragen zu erreichen

vgl. Urban-Stahl (2012): *Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe*. In: Forum Jugendhilfe, Heft 1/2012, S. 7.

Hintergründe

- ✓ **Asymmetrisches Machtverhältnis** zwischen Fachkräften und Adressaten*innen der Jugendhilfe
- ✓ Empfehlungen der **Runden Tische** Heimerziehung und Sexueller Kindesmissbrauch
- ✓ Veröffentlichungen von **Kinderrechtsverletzungen** in pädagogischen Einrichtungen
- ✓ **Bundeskinderschutzgesetz** und Evaluationsbericht zum Bundeskinderschutzgesetz
- ✓ Empfehlungen im **14. Kinder- und Jugendbericht** : Zugang zu Ombudsstellen eröffnen sowie die exemplarische Erprobung dieser
- ✓ **Artikel 12, UN-Kinderrechtskonvention**
Zur Wahrnehmung des Mitspracherechts soll das Kind alle für eine Entscheidung notwendigen Informationen und Hilfestellungen erhalten (vgl. Schmahl 2013, S. 131)
- ✓ **Rechtsschutzlücke**: Unzureichende Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten für Minderjährige
- ✓ **Beschwerde- und Ombudsstellen** sind seit Jahren bundesweit aktiv – www.ombudschaft-jugendhilfe.de
- ✓ Der Bedarf an unabhängigen Beschwerde- und Ombudsstellen zeigt sich an den **Anfragen und Fallzahlen**

Zugewinne für die Kinder- und Jugendhilfe



Unabhängige, externe Ombudsstellen

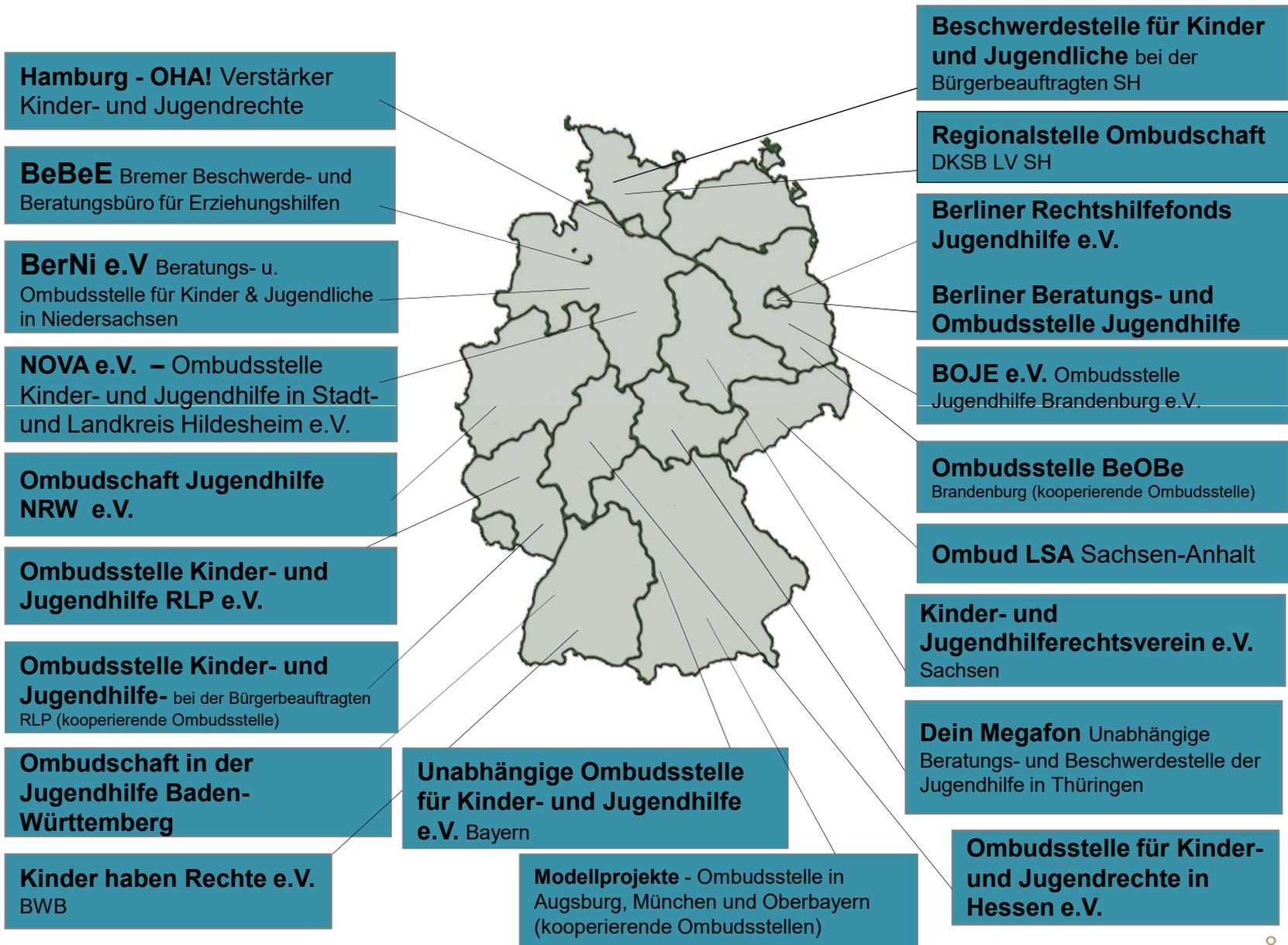
- ✓ ergänzen die internen Beschwerdeverfahren der Jugendhilfeträger (Jugendamt und Einrichtungsträger)
- ✓ erarbeiten unabhängige und fachliche Einschätzungen, die von Adressat:innen wie Jugendhilfeträgern als Zugewinn verstanden werden (können)
- ✓ tragen zur Klärung von Missverständnissen zu Beginn oder während der Hilfe bei und kann zur Vermeidung von Fehleinschätzungen/-entscheidungen und höheren Ausgaben beitragen
- ✓ tragen zur Entwicklung der Selbstwirksamkeit der Adressat:innen bei
- ✓ sind ein Baustein der Partizipation: Gute Beschwerdeverfahren sind der Normalfall gelingender Partizipation
- ✓ sind ein Baustein des Kinderschutzes: Partizipation ist ein Grundprinzip guter Kinderschutzpraxis

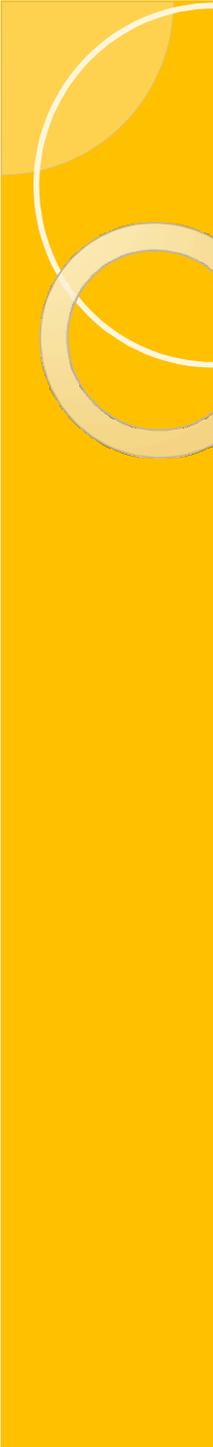
Entwicklungen

- Ausgehend von der Gründung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2002) haben sich seit mehr als 20 Jahren Ombudsstellen dynamisch entwickelt und in fast allen Bundesländern sind landesweit tätige Ombudsstellen aktiv.
- Das 2008 gegründete *Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.* wird seit 2019 von der BMFSFJ finanzierten Bundeskoordinierungsstelle unterstützt.
 - ➔ In ihrem Selbstverständnis legt das BNO die Leistungen der Hilfen zur Erziehung als ihr zentrales Tätigkeitsfeld fest (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe 2016, S. 6).
 - ➔ Für das Jahr 2021 legt das BNO erstmals eine bundesweite Statistik zu ombudschaftlicher Beratung vor (BNO/ Straus 2022).
- Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021 sind Ombudsstellen erstmals gesetzlich in § 9a SGB VIII verankert worden.

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe und kooperierende Ombudsstellen

Stand: 1/2024





Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

07.05.2021 verabschiedet – 10.06.2021 in Kraft getreten

- Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung junger Menschen und Hervorhebung ihrer Subjektstellung
- Neuaufnahme von zwei Strukturelementen der Beteiligung:

§ 4a SGB VIII - Selbstvertretung

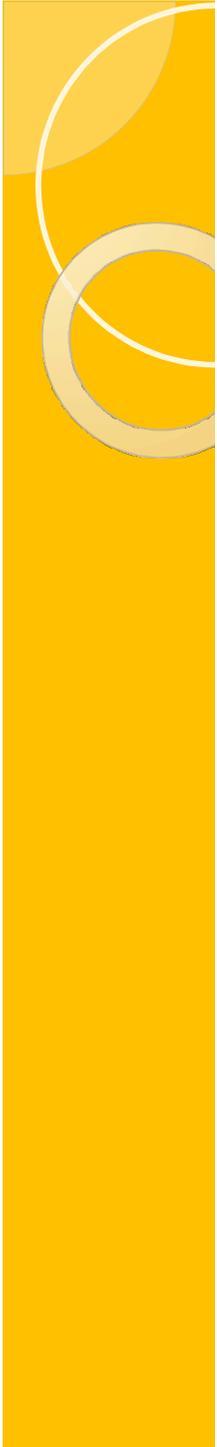
§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

In den Ländern wird **sichergestellt**, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **nach § 2** und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine **Ombudsstelle** wenden können. Die hierzu dem **Bedarf** von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten **unabhängig** und sind fachlich nicht weisungsgebunden. **§ 17 Absatz 1** bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

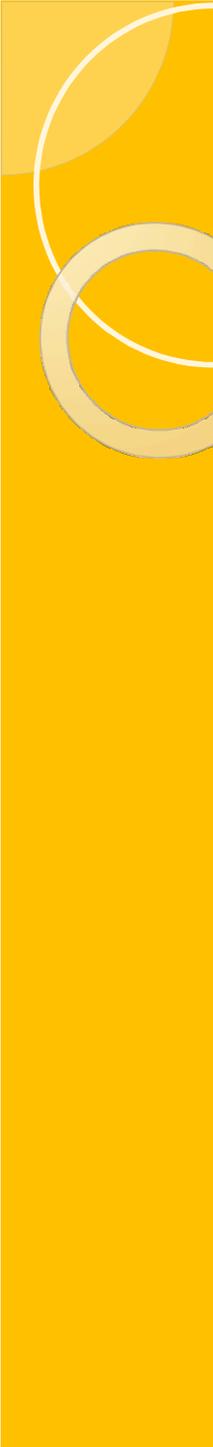
- Entsprechende landesrechtliche Regelungen sind in Berlin, Bremen, Niedersachsen und im Saarland in Kraft getreten.

Ein Blick in die Gesetzesbegründung ...

- Wachsendes Bewusstsein, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer **strukturellen Machtasymmetrie** zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist (vgl. S. 48).
- Ombudsstellen im Kontext **sämtlicher Aufgaben** der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. S. 76). → Mit der Aufgabenerweiterung nach § 2 ist der Gesetzgeber über die Praxis der laufenden Ombudsstellen hinausgegangen.
- **Bedarfsgerechte Infrastruktur:** Es ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen (vgl. S. 76).
- **Unabhängigkeit:** Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, damit die mit der verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien realisiert werden kann. Nur dann ist ein **niedrigschwelliger** Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt (vgl. S. 76).
- Verweis auf § 17 Abs.1 bis 2a SGB I soll laut Gesetzesbegründung die **Barrierefreiheit** einer Ombudsstelle sicherstellen (Abs.2, 2a) (vgl. S. 76).



II. Kinderrechtliche Perspektive



Eine rechtebasierte Perspektive auf Kinder und Jugendliche geht einher mit ...

- der Anerkennung als Grundrechtsträger:innen
- „ihre Schutz-, Förderungs-, und Beteiligungsrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert sind, zum Ausgangspunkt jedes pädagogischen Zugangs und Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe zu machen“ (Zukunftsforum Heimerziehung 2021, S. 18).
 - ➔ UN-KRK von grundlegende Bedeutung
- Junge Menschen als Grundrechtsträger:innen in den Mittelpunkt der Verwirklichung der Rechte zu rücken und sie auch zu befähigen, ihre Grundrechte und (Menschen)Kinderrechte durchsetzen zu können.
- Für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet der rechtebasierte Ansatz, dass sie zeigen müssen, wie sie die Rechte von Kinder- und Jugendlichen „anerkennen, stärken und die jungen Menschen geradezu auffordern, sie subjektiv einzufordern“ (Schröder 2021, S. 86).

Herausforderungen und Spannungsfelder der ombudtschaftlichen Beratung, die einen Beitrag zur Sicherung der Kinderrechte anstrebt, sind

- **Machtausgleich:**

Kindern/Jugendlichen als strukturell unterlegene Partei im hierarchischen Generationsverhältnis besondere Beachtung geben

- **Parteilichkeit im Sinne der Kinderrechte:**

Die Parteilichkeit für Kinder/Jugendliche in den Ombudschaften ergibt sich sowohl aus der Konstruktion der Personensorge für junge Menschen als auch der organisationalen Position von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe.

... und als Voraussetzung



- **Niederschwelligkeit und bedarfsgerechte Infrastruktur:**

inklusive und altersgerechte Zugang zu ombudtschaftlicher Beratung und Unterstützung

Machtausgleich

Kernaufgabe ombudshaftlicher Arbeit

- „Ombudshaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen“ (Bundesnetzwerk Ombudshaft Kinder- und Jugendhilfe 2016, S. 4).

Wie soll der Machtausgleich angestrebt werden?

- Klienten sollen über Information und Beratung in die Lage versetzt werden, ihre im Rahmen des Rechtsstaates zustehenden Rechte und Verfahrensmöglichkeiten, wie Beschwerde, Widerspruch und Klage, zu nutzen und ihre Rechte zu sichern (vgl. Urban-Stahl 2014, S. 12)
- gelingende Beteiligung im Sinne eines kooperativen Einigungs- und Aushandlungsprozesses, um die Macht der Professionellen zu begrenzen (vgl. Arnegger 2018, S. 14)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre

- haben keinen eigenständigen Rechtsanspruch in dem zentralen Tätigkeitsfeld von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe (Ausnahmen bilden § 35 a und § 42 SGB VIII)
- sind strukturell benachteiligt gegenüber Erwachsenen im generationalen Machtgefüge der Gesellschaftsordnung (vgl. Hungerland 2014, S. 10)
- sind Träger von Rechten nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention

... als zentrale Akteure der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche als soziale Akteure, die aktiv beteiligt sind an der Gestaltung ihrer sozialen Umwelt, um ihre Handlungsmächtigkeit zu stärken (vgl. Eßer 2013, S. 134)

Folgerungen für die Aufgabe des Machtausgleichs von Ombudschäften in der Kinder- und Jugendhilfe

- Jungen Menschen als strukturell unterlegenen Partei im hierarchischen Generationsverhältnis besondere Beachtung geben.
- Junge Menschen in den Mittelpunkt ombudschäftlicher Unterstützung rücken, unabhängig von leistungsrechtlichen Ansprüchen der Hilfen zur Erziehung und anderen Aufgaben des SGB VIII.
- Junge Menschen als zentrale Akteur:innen der Jugendhilfe unterstützen und sich von ihnen mandatieren lassen.
- Die Partizipationsrechte, die im SGB VIII und UN-KRK formuliert sind, nicht nur formal zur Teilhabe am Verfahren zu verwirklichen, sondern junge Menschen in ihrer Mitbestimmung und Entscheidungsmacht im Jugendhilfeprozess zu stärken.
- Junge Menschen in ihrer Handlungsfähigkeit als subjektive Rechtsträger:innen zu stärken.

Eine Perspektive auf die Aufgabe des Machtausgleichs, die den jungen Menschen als zentralen Akteur der Jugendhilfe und dessen Beteiligung als notwendige Voraussetzung zur Handlungsfähigkeit anerkennt.



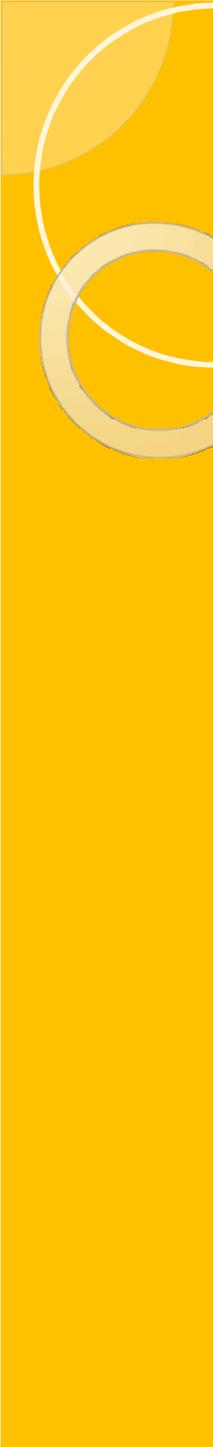
Parteilichkeit

Ombudschaft

- „(...) eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch den Ombudsmann oder die Ombudsfrau besondere Beachtung finden.“ (Urban Stahl 2012, S. 7)
- Grundlage des ombudschaftlichen Handelns ist die „fachlich fundierte Parteilichkeit“ (Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2016, S. 4)
 - Unklare, uneinheitliche und eher Widersprüchliche Bedeutung von Parteilichkeit in Definition und Selbstverständnis
 - *Grundsätzliche Problematik bzw. Paradoxie* der Parteilichkeit in der Ombuds-idee (vgl. Hansbauer/Stork 2017, S. 157)

Kinder- und Jugendhilfegesetz

- **Schlagseite des SGB VIII seit Einführung 1990**
„Rechtlich ist ein Ungleichgewicht manifestiert worden, indem das KJHG [SGB VIII] den Eltern mehr Rechte einräumt als den Kindern.“ (Kriener 2000, S. 138) → Dabei ist die Konstruktion der Personensorge für junge Menschen und die daran gebundenen Rechtsansprüche ursächlich.
- **SGB VIII Reform 2021**
Eine grundgesetzlich vorgegebene Familien- und Verbandsorientierung in der Erziehungsverantwortung bleibt im Mittelpunkt der rechtlichen Kodifizierung der Kinder- und Jugendhilfe bestehen.
 - Eigenständige Beteiligungsrechte der Jungen Menschen („*reflexive Gegengifte*“), um einem *Kippen* des Erziehungsverhältnisses, in dem junge Menschen als Objekte Gesehen werden, entgegen zu wirken (vgl. Schröder 2021, S. 76).



Parteilichkeit für junge Menschen

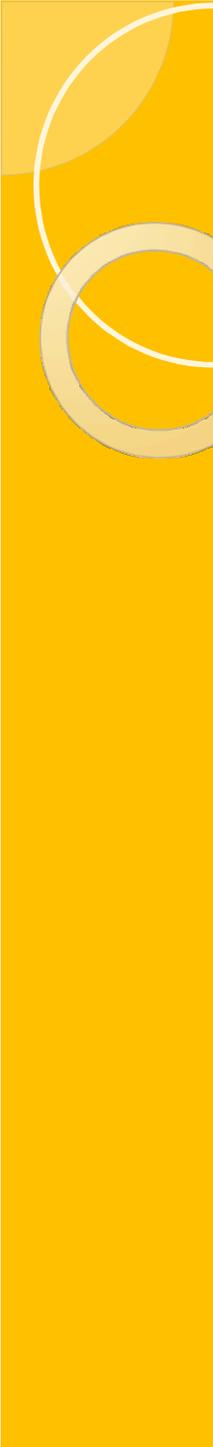
ergibt sich für Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch einen doppelten Bedingungsrahmen:

- **Konstruktion der Personensorge für junge Menschen und den entsprechenden leistungsrechtlichen Ansprüchen :**

Da das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Wesentlichen ein Leistungsrecht der Personensorgeberechtigten Erwachsenen ist und nur einige wenige Rechtsansprüche der jungen Menschen selbst beinhaltet.

- **Organisationale Position von jungen Menschen:**

Ist geprägt von einem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen den jungen Menschen und den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe – junge Menschen sind strukturell unterlegene Partei.



Folgerungen für Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe

- Parteilichkeit für junge Menschen, um in Anerkennung der generationalen Ungleichheit speziell in der Kinder- und Jugendhilfe die Macht- und Konfliktverhältnisse aufdecken und abbauen zu können.
- Parteilichkeit für junge Menschen, um sie bei der Verwirklichung ihrer Beteiligungs-, Grund- und Menschenrechte zu unterstützen.
- Parteilichkeit im Sinne der Kinderrechte ist erforderlich, um den leistungsrechtlichen Rahmen zu erweitern und sich von jungen Menschen mandatieren zu lassen.
- Parteilichkeit für junge Menschen, um ihre Beteiligungsrechte – wenn notwendig auch gegen den Willen von Erwachsenen- fördern und durchsetzen zu können.

Für Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Parteilichkeit für junge Menschen von zentraler Bedeutung, um einen generationalen Machtausgleich sowie die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen anzustreben.

Forschungsergebnisse

Bundesweite Statistik 2021 (N = 2082) - BNO/Straus (2022)

Junge Menschen

→ **13 % Selbstmeldungen:**
weiblich (51,1 %), männlich (46,7 %), divers (2,2 %)

→ **Alter*:**

✓ 18,5 % unter 18 Jahren (Anm.: entspricht 50 Anfragen bzw. 2,4 % der Gesamtanfragen)

✓ 66,7 % zwischen 18 und 21 Jahren

✓ 14,9 % sind 22 Jahre und älter

→ **Zugang/erster Kontakt:**

80 % Telefon/Email

7,8 % persönlicher Kontakt

„Analysiert man, wer überhaupt persönlich die Ombudsstelle beim ersten Kontakt aufsucht, handelt es sich zu über 60 % um junge Menschen. Ein ähnliches Ergebnis wird bei den Social-Media-Zugängen sichtbar. Auch hier sind es unter den Social-Media-Nutzer*innen fast 65 % junge Menschen, die über Social-Media-Kanäle den Zugang zu Ombudsstelle finden (obwohl die Gruppe insgesamt nur einen Anteil von 13 % unter den Ratsuchenden einnimmt).“ (S. 22-23)

sog. „Fallmittelpunkt“

sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Mittelpunkt des jeweiligen Anliegens stehen

→ 39,6 % ausschließlich junge Menschen

→ weiterer Fallmittelpunkt: Bei 60 % stehen die Mutter (47,6 %) und der Vater (30,8 %) des jungen Menschen im Mittelpunkt. Einen Anteil über 5 % haben noch die Pflegeeltern (7,6 %), die Geschwister (7,3 %) und die Großeltern (6,0 %)

→ Kinder, Jugendliche aller Altersgruppen sind als Fallmittelpunkt vertreten - über 40 % sind 16 Jahre und älter

→ Auffällig sind zwei Befunde: Die Altersgruppe der unter Vierjährigen ist deutlich unterrepräsentiert und die über 16-Jährigen deutlich überrepräsentiert als Fallmittelpunkt vertreten (vgl. Len/Manzel/Urban-Stahl 2023, S. 48).

*„Da nicht direkt nach dem Alter der Ratsuchenden gefragt wurde, kann dieses nur indirekt aus dem Alter der Jugendlichen, die als „Fallmittelpunkt 1“ angegeben wurden, gefolgert werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es bei den „Selbstmeldungen“ und dem „Fallmittelpunkt 1“ um die gleiche Person handelt.“ (S. 18)

Fragebogenerhebung Ombudspersonen (Gembalczyk, 2023)

(N = 26)

Machtausgleich

Grundsätze

- Machtausgleich/Machtbalance (21 voll; 4 eher; 1 keine Angaben) und Beteiligung (25 voll; 1 eher) erhalten eine signifikante Zustimmung der TN.

Fallvignetten

- Alle TN (100 %) würden sich von den 10- bis 17-jährigen jungen Menschen zur ombudtschaftlichen Fallbegleitung mandatieren lassen.
- ✓ Je jünger die Menschen desto weniger Praxiserfahrung liegt vor.
- ✓ Gleiches gilt für 17-jährigen Rollstuhlfahrer (23 würden begleiten, 3 haben begleitet).
- Beteiligungsgrad der Mitbestimmung erhält bei jungen Menschen zwischen 8-15 Jahren die höchste Zustimmung.
- Beteiligungsgrad der Selbstbestimmung findet bei 17-Jährigen die höchste Zustimmung und nimmt mit abnehmendem Alter stetig ab.

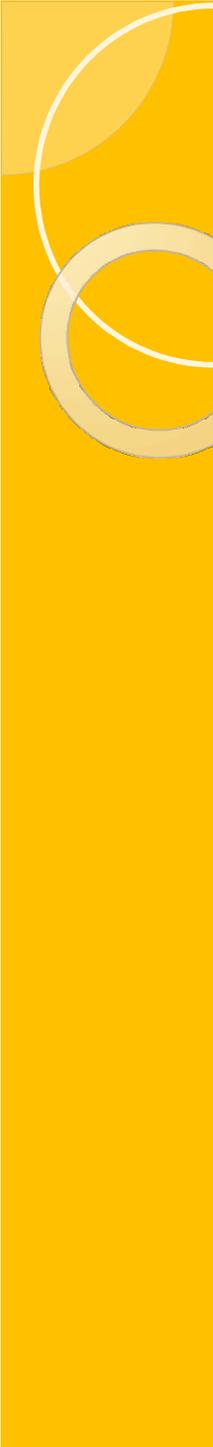
Parteilichkeit

Grundsätze

- Parteilichkeit (14 voll, 8 eher, 2 eher nicht, 1 gar nicht, 1 weiß nicht) erhält von mehr als drei Viertel Zustimmung und erfährt von wenigen TN keine Zustimmung.
- UN-KRK (16 voll zu, 8 eher zu, 1 eher nicht, 1 weiß nicht) erhält eine sehr hohe Zustimmung.

Fallvignetten

- Anfrage durch das Kind/Jugendlichen wird mehrheitlich als grundlegend für eine Fallbegleitung erachtet.
- Anfrage im Bereich UN-KRK wird von mehr als der Hälfte der TN als grundlegend und legitimierend für eine Fallbegleitung erachtet.
- Anfragen von jungen Menschen auch gegen die Bestrebungen der leistungsberechtigten Erwachsenen würden von der Hälfte und mehr der TN begleitet.



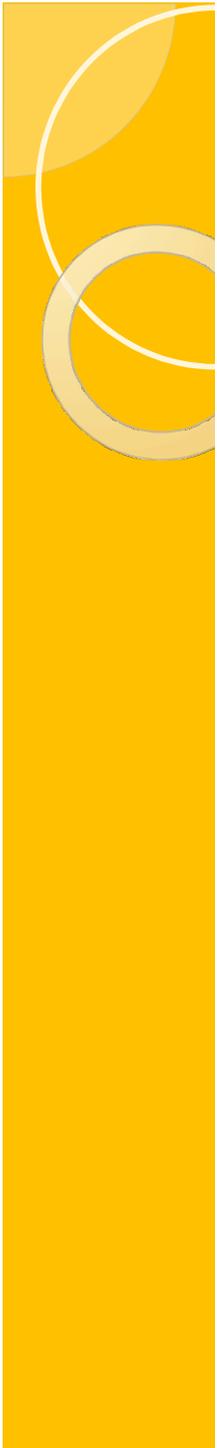
Niederschwellige Erreichbarkeit und bedarfsgerechte Infrastruktur von ombudtschaftlicher Beratung für alle Kinder und Jugendlichen

Annäherung an die Fragen:

Wie muss eine niederschwellige und bedarfsgerechte Infrastruktur aussehen, damit alle Kinder und Jugendliche zu ihren Beschwerdemöglichkeiten kommen?

- inklusive Zugangswege – barrierefrei
 - digitale Zugangswege
 - altersgerechter Zugang und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zugang muss (auch) ortsnah erreichbar sein
 - Berücksichtigung landesspezifischer Erfordernisse (Stadtstaat, Flächenland und Merkmale der Erziehungshilfen)
 - Um an die Lebenswelt der jungen Menschen anknüpfen zu können, braucht es Vernetzungen zu den Organisationen vor Ort.
- sozialräumliche Orientierung: Ombudsstellen müssen vor Ort erreichbar sein, um eine sozialräumliche Orientierung, Erreichbarkeit (Hansbauer/ Stork 2017, S. 49) und Begleitung vor Ort zu gewährleisten.
- digitale Formate können den Zugang erleichtern, aber nicht den unmittelbaren Kontakt in der Beratung ersetzen (vgl. Hagemeier/ Rusack/ Schröder/Thomas 2023, S. 16).
- Es braucht zukünftige Untersuchungen, Analysen und Evaluationen (auch) aus der Perspektive von jungen Menschen, um sich der Frage einer bedarfsgerechten Infrastruktur in den Ländern zu nähern.

Unabhängigkeit der Ombudsstellen als elementare Voraussetzung
- hierbei geht es sowohl um Aspekte organisatorischer als auch funktional-zweckgebundener Unabhängigkeit (vgl. BNO 2020).



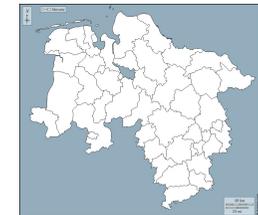
III. Blick auf die Entwicklungen in Niedersachsen

§ 9a SGB VIII: Landesrechtliche Regelungen zu Ombudschafft

- Mit dem neu in das KJStG eingeführten § 9a SGB VIII ist ein Sicherstellungsauftrag an die Bundesländer verbunden – sie sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen.
 - Entsprechende landesrechtliche Regelungen sind in Berlin, Bremen, Niedersachsen und dem Saarland in Kraft getreten.

- **Niedersachsen**

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts wurde am 23.03.2022 verabschiedet und damit § 9a SGB VIII *Ombudsstellen* landesrechtlich konkretisiert.



- Das Gesetz sieht vor, dass vier regionale Ombudsstellen entsprechend festgelegter Versorgungsbereiche sowie eine überregionale Ombudsstelle durch den überörtlichen Träger gefördert werden.
- Das Gesetz enthält Regelungen zur Sicherstellung von Qualitätskriterien und Qualifizierung der Ombudsstellen sowie zum Datenschutz.

Und darüber hinaus

sind in NdS zwei Ombudsstellen seit Jahren aktiv und engagierte Mitglieder des Bundesnetzwerkes Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe:

➤ **BerNi e.V.**

- seit 2011 landesweit tätige Ombudsstelle, Hannover

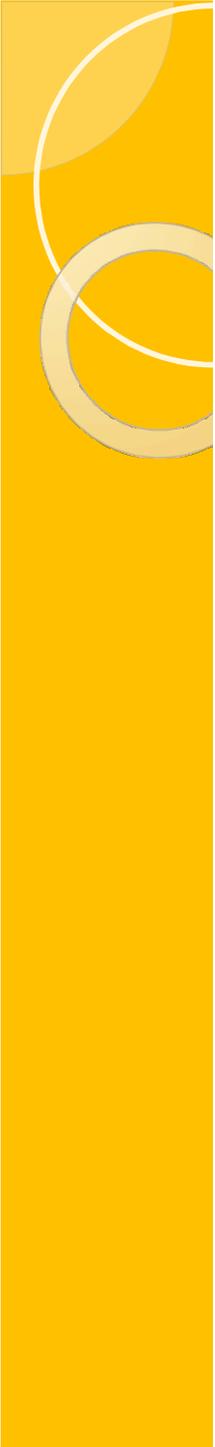
➤ **NOVA e.V.**

- seit 2021 kommunal arbeitende Ombudsstelle im Landkreis Hildesheim, Hildesheim

Mit der kommunalen Verortung von NOVA geht diese Ombudsstelle neue Wege.

Aus einer kinderrechtlichen Perspektive eine spannende und vielversprechende Entwicklung, um die Rechte junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen.

Wir können also gespannt sein, auf eine Veranstaltung aus dieser Perspektive auf ombudschaftliche Beratung und Infrastruktur.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Literaturangaben

- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (BNO) (2016):** Selbstverständnis. Hg. v. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf [02.01.2024].
- Bundesnetzwerk Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe (BNO) (2020):** Fact Sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/FactSheet-Unabhaengigkeit_2020_11_18.pdf [04.01.2024].
- BKO/Straus (2022):** Bundesweite Statistik 2021 zu ombudschaftlicher Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnis und Entwicklungsetappen. Online verfügbar unter https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/IPP_Bericht_Jahresstatistik_BNO_2021.pdf [04.01.2024].
- Gembalczyk, Sabine (2023):** Externe Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beitrag zur Sicherung der Kinderrechte? 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH et Co. KG.
- Hagemeier, Yannick; Rusack, Tanja; Schröer, Wolfgang; Thomas, Severine (2023):** Pilotprojekt Ombudschaft in Niedersachsen (PONS). Universitätsverlag Hildesheim. Online verfügbar unter <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/626de8d8-f635-4a58-8cd7-2d5f837fdc9f/content> [04.01.2024].
- Hansbauer, Peter; Stork, Remi (2017):** Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (Hg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten - Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter, Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_HansbauerStork_neu.pdf [16.06.2021]. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 155–201. Einzelexpertise als PDF zum Download unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_HansbauerStork_neu.pdf [16.06.2021].
- Kriener, Martina (2000):** Beteiligungsrechte von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe: Parteilichkeit als professionelle Strategie. Zur Umsetzung der Beteiligungsrechte am Beispiel der Hilfeplanung. In: Luise Hartwig und Joachim Merchel (Hg.): Parteilichkeit in der sozialen Arbeit. Münster: Waxmann (Forschung, Studium und Praxis, 4), S. 133-146.
- Len, Andrea; Manzel, Melissa; Urban-Stahl, Ulrike (2023):** Ombudschaftliche Beratung im Spiegel der Statistik. In: *Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* 96. Jahrgang (2), S. 46–52.
- Schmahl, Stefanie (2013):** Kinderrechtskonvention. Mit Zusatzprotokollen: Handkommentar. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar).
- Schröer, Wolfgang (2021):** Die Stärkung eigener Rechte im Kinder- und Jugendhilferecht. In: Scheiwe, Kirsten; Schröer, Wolfgang; Wapler, Friederike; Wrase, Michael (Hg.): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT, S. 71–88.
- Urban-Stahl, Ulrike (2012):** Beschwerden- und Ombudstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Forum Jugendhilfe* (1), S. 5–11.
- Zukunftsforum Heimerziehung (Hg.) (2021):** Zukunftsimpulse für die "Heimerziehung". Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag. Online verfügbar unter https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Zukunftsimpulse-Heimerziehung_Zukunftsforum-Heimerziehung_WEB.pdf [02.01.2024].